

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lippstadt (Parkgebührenordnung)

Vom 20.12.2023

Die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt vom 11.12.2023 folgende Parkgebührenordnung:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Betriebs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben, um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.
- (2) Folgende Gebühren werden montags bis samstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für nachstehende Parkräume festgesetzt:
 - a) 10 Cent je angefangene 6 Minuten mit Ausnahme der ersten 20 Minuten, die gebührenfrei sind, für bewirtschaftete Parkflächen in der Innenstadt,
 - b) 4 Euro für ein 10-Stunden-Ticket im Bereich einzelner Parkplätze,
 - c) 3 Euro für ein 10-Stunden-Ticket für den Parkplatz auf dem Uniongelände,
 - d) 1 Euro pro Tag mit Ausnahme der ersten 20 Minuten, die gebührenfrei sind, für bewirtschaftete Parkflächen auf der Ostseite Lippertor zwischen Schiffahrtskanal und nördlicher Umflut sowie für den Parkplatz des Landesbehördenhauses an der Lipperoder Straße.
- (3) An den Adventssamstagen wird der Zeitraum der Gebührenpflicht abweichend von Absatz 2 in jedem Jahr auf 8.00 – 13.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne der §§ 1 und 2 des Elektromobilitätsgesetzes sind im Bereich der bewirtschafteten Parkflächen in der Innenstadt im Rahmen der zulässigen Höchstparkdauer und bei Verwendung einer Parkscheibe von der Gebührenpflicht befreit, sofern sie nach § 9 a Abs. 2, 4 und 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

§ 2

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 05.07.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dem Erlass dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 20.12.2023

Stadt Lippstadt
Der Bürgermeister

gez. Moritz

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am: 29.12.2023